

Merkblatt

Anschlussheilbehandlung und Suchtbehandlung

1. Anschlussheilbehandlung

Anschlussheilbehandlungen die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden sind beihilfefähig, wenn

a) sie **ärztlich verordnet** werden

Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art, Dauer und Inhalt der beabsichtigten Maßnahme enthalten und darf nicht von der Einrichtung stammen, bei der die Anschlussheilbehandlung durchgeführt wird.

b) sich die Rehabilitationsmaßnahme **unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt** zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung **anschließt** oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht

Als unmittelbar gilt der Anschluss auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich.

In Ausnahmefällen liegt eine Anschlussheilbehandlung auch vor, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nach einer ambulanten Behandlung erfolgt, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Krankenhausbehandlung stand.

c) die Einrichtung für die Durchführung der Anschlussheilbehandlung geeignet ist.

2. Suchtbehandlung

Suchtbehandlungen werden als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt. Sie sind beihilfefähig, wenn

a) sie **ärztlich verordnet** werden

Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art, Dauer und Inhalt der beabsichtigten Maßnahme enthalten.

b) die Beihilfestelle der Durchführung der Maßnahme **vor Beginn zugestimmt** hat

c) die Einrichtung für die Durchführung der Suchtbehandlung geeignet ist.

3. Beihilfefähige Aufwendungen bei Anschlussheilbehandlungen und bei Suchtbehandlungen

a) **Behandlungskosten**

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für

- **ärztliche Leistungen** (§ 12 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte
- **Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern** (§ 13 BBhV) bis zu den in der Anlage 2 zu § 6 Absatz 3 Satz 4 BBhV festgelegten Höchstbeträgen

- **psychotherapeutische Leistungen** (§ 18 BBhV)
im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte bzw. der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ärztlich verordnete **Arzneimittel** nach § 22 BBhV
- ärztlich verordnete **Heilmittel** (§ 23 BBhV)
bis zu den in der Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV festgelegten Höchstbeträgen
- ärztlich verordnete **Hilfsmittel** (§ 25 BBhV)
soweit sie zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln nach Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV gehören
- **Wahlleistungen** (§ 26 Absatz 1 Nummer 3 BBhV)
in Form von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen und die gesondert berechneten Unterkunfts-kosten, bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 € täglich.

b) **Fahrtkosten**

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen zu ärztlich verordneten Fahrten im Zusammenhang mit einer stationären Anschlussheilbehandlung oder einer stationären Suchtbehandlung.

Wenn die Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, sind sie in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten beihilfefähig. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes 0,20 € je Kilometer beihilfefähig. In beiden Fällen sind für die Gesamtmaßnahme nicht mehr als 200 € beihilfefähig.

c) **weitere beihilfefähige Aufwendungen**

Zu den weiterem beihilfefähigen Aufwendungen zählen zum Beispiel Aufwendungen für

- eine durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson
- Kurtaxe
- den ärztlichen Schlussbericht

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/179-3510** zur Verfügung.